

Gemeinde Egerkingen

Sonderbauvorschriften  
zum  
Gestaltungsplan

Ortsbildschutzzone A

Erste öffentliche Auflage  
vom 12. Juni 1984 bis 11. Juli 1984

Zweite öffentliche Auflage  
vom 24. Januar bis 24. Februar 1986

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juni 1986

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. September 1987  
mit RRB-Nr. 2713

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrsch*



Gestützt auf § 44 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Egerkingen die nachfolgenden mit dem Gestaltungsplan verbundenen Sonderbauvorschriften:

## § 1

*Wirkungs-  
bereich*

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan umrandete Gebiet der Ortsbildschutzzone A gemäss Zonenplan.

## § 2

*Geschützte  
Gebäude*

Die im Plan bezeichneten Gebäude stehen gemäss Regierungsratsbeschluss unter Schutz. Bauliche Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung sind unter Beachtung der Schutzbestimmungen gestattet.

## § 3

*Erhaltenswerte  
Gebäude*

- 1 Die im Plan bezeichneten erhaltenswerten Gebäude sind in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.
- 2 Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann geringere Abweichungen bewilligen, wenn dadurch Gestaltung und Erscheinung eines Gebäudes verbessert oder ein störender Zustand korrigiert wird.

## § 4

*Weitere Bauten*

- 1 Wo dies im Plan vorgesehen ist, sind weitere Bauten mit im Plan festgelegten max. zulässigen Gebäudegrundflächen gestattet.
- 2 Neubauten mit Ausnahme von An- und Nebengebäuden unter 50 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche müssen 2 Vollgeschosse aufweisen.

- 3 Die Baubehörde kann Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen unter dem Vorbehalt von Art. 27 und 29 KBR gestatten.

*Weitere Bauten*

- 4 Es gelten folgende die Zonenvorschriften ergänzende Gestaltungsbestimmungen:

Hauptfirstrichtung:

Quer zur Martinstrasse, ausgenommen im Bereich, in dem die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist.

Gebäudelänge:

Für Neubauten beidseits der Martinstrasse südlich des Martinplatzes minimal 20 m, sofern nicht durch Baulinien eingeschränkt. In diesem Fall hat die Gebäudelänge dem Abstand zwischen der Strassen- oder Gestaltungsbaulinie und der rückwärtigen Baulinie zu entsprechen.

§ 5

*Baulinien*

- 1 Die Gestaltungsbaulinie bestimmt die Lage und Umrisse der Bauten. Von ihr darf rückwärtig maximal 1.00 m abgewichen werden.
- 2 Die Vorplatz-Baulinie begrenzt die maximale Ausdehnung von Gebäuden gegenüber den charakteristischen, zu erhaltenden Vorplätzen entlang der Martinstrasse. Die winkelförmige Anordnung der Bauten ist gestattet, jedoch nicht der Zusammenbau an der Grenze.
- 3 Hinter der rückwärtigen Baulinie sind Gärten, landwirtschaftliche Nutzungen und Kleinbauten wie Gartenhäuschen und Pergolas gestattet. Nicht zulässig sind Garagen und Autoabstellplätze.

§ 6

*Geschlossene  
Bauweise*

In dem im Plan bezeichneten Bereich ist die geschlossene Bauweise gemäss § 33 KBR vorgeschrieben.

## § 7

*Hochstämmige  
Bäume*

Die im Plan eingetragenen hochstämmigen Bäume sind zu erhalten. Bäume, die eingehen oder gefällt werden, sind durch gleiche Arten zu ersetzen.

## § 8

*Erhaltenswerte  
Einfriedungen,  
Mauern und  
Brunnen*

Die im Plan bezeichneten Einfriedungen, Mauern und Brunnen sind als Bestandteil der Aussenraumgestaltung zu erhalten. Aus wesentlichen Gründen der Erschliessung können Veränderungen zugelassen werden.

## § 9

*Schlussbe-  
stimmungen*

- 1 Der Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Baugesetzes.
- 2 Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3 Sie finden Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

Oeffentliche Planauflage vom Gemeinderat  
beschlossen am 30. Mai 1984.

Plan und Sonderbauvorschriften vom Gemeinderat  
beschlossen am 25. Juni 1986.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

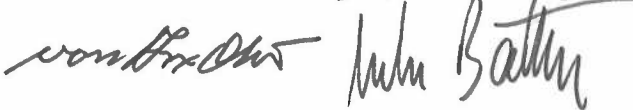
Namens des Gemeinderates

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Oliv von Arx

sig. Jules Bättig



Plan und Sonderbauvorschriften durch den Regierungsrat  
genehmigt am 8. September 1987 (RRB 2713).